



## ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

**Absender:**

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen  
Fraktion Bürger für Hohenlimburg /Piraten Hagen

**Betreff:**

Anfrage der SPD-Fraktion und der Fraktion Bürger für Hohenlimburg/Piraten Hagen  
hier: Straßenausbaubeiträge in Hagen

**Beratungsfolge:**

11.07.2019 Rat der Stadt Hagen

**Anfragetext:**

siehe Anlage

**Kurzfassung**

entfällt

**Begründung**

siehe Anlage

**Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Herrn  
Oberbürgermeister  
Erik O. Schulz  
im Hause

13. Juni 2019

### **Straßenausbaubeiträge in Hagen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

für die Sitzung des Rates am 11. Juli 2019 stellen die o.g. Fraktionen  
gem. § 5 Abs. 1 GeschO, folgende Anfrage an die Verwaltung.

#### **Begründung:**

Derzeit beschäftigt die Öffentlichkeit intensiv die Frage, ob die Straßenausbaubeiträge in NRW wegfallen und vom Land übernommen werden sollen. Entsprechende Initiativen gibt es von verschiedenen Organisationen und Parteien. Die SPD-Fraktion im Landtag hat einen Antrag eingebracht, der das Ziel verfolgt, dass die von den Bürgerinnen und Bürgern zu leistenden Abgaben künftig vom Land finanziert werden sollen (ohne dass die damit verbundenen Aufwendungen den Kommunen an anderer Stelle - zum Beispiel beim GFG - wieder abgezogen werden). Der Bund der Steuerzahler sowie die Landesvereinigung der Freien Wähler NRW haben entsprechende Unterschriftenaktionen ins Leben gerufen, die von der Fraktion Bürger für Hohenlimburg/Piraten Hagen aktiv unterstützt werden.

Angesichts dieser Debatte, die die Hagener SPD bereits im Rahmen eines Bürgerdialogs im Kulturhof Emst geführt hat, sollten auch in unserer Kommune die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger sichtbar gemacht werden.

#### **Anfrage:**

1. Wie hoch waren die Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG in den vergangenen fünf Jahren?
2. Wie hoch lagen die höchste und die niedrigste individuelle Belastung einzelner Beitragszahler?
3. Wie viele Stundungen, Ratenzahlen, ggf. Niederschlagungen hat es gegeben?
4. Wie viele Beschäftigte sind in der Verwaltung mit der Erhebung und Bearbeitung der KAG-Beiträge für Straßen befasst?
5. Wie viele gerichtliche Auseinandersetzungen gab es in den vergangenen Jahren? Und wie gingen diese Verfahren aus?
6. Wie hoch wären die Einsparungen beim Personal, wenn die Ausbaubeiträge wegfallen und vom Land übernommen würden?
7. Wie gedenkt die Verwaltung angesichts der aktuellen Debatte mit aktuell zur Abrechnung anstehenden kommunalen Straßen umzugehen?



Claus Rudel  
SPD-Ratsfraktion

gez. Thorsten Kiszkenow  
Fraktion BfH/Piraten



## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Betreff: Drucksachennummer: 0616/2019  
Anfrage der SPD-Fraktion und der Fraktion Bürger für Hohenlimburg/Piraten Hagen  
hier: Straßenausbaubeiträge in Hagen

Beratungsfolge:  
11.07.2019 Rat der Stadt Hagen



Zu Ihrer Anfrage zu den Auswirkungen der Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen nehme ich wie folgt Stellung:

### **1. Wie hoch waren die Straßenausbaubeiträge nach § 8 KAG in den vergangenen fünf Jahren?**

Im Jahr 2014 wurden ca. 64.300 €, in 2015 ca. 83.100 €, in 2016 ca. 95.300 €, in 2017 ca. 734.600 € und in 2018 ca. 758.400 € an Straßenbaubeiträgen eingenommen.

Diese jährlichen Gesamtbeitragshöhen sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Sie werden von finanziellen Rahmenbedingungen beeinflusst, z. B. durch die Anzahl der geplanten Vorhaben oder der tatsächlich ausgeführten Baumaßnahmen in dem jeweiligen Jahr. Die Beitragshöhen werden aber auch durch die personelle Ausstattung der Kommune beeinflusst. Hier stellt sich die Frage, wie viele Maßnahmen können mit eigenem Personal geplant bzw. durchgeführt oder bautechnisch begleitet werden. Da die Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten erfolgt, beeinflussen auch die Preise in der Baubranche das Beitragsaufkommen. Die Typisierung der betreffenden Straße (z. B. Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße) hat ebenfalls Auswirkungen auf die Höhe des Beitragsaufkommens, da die prozentualen Anteile der Anlieger derzeit zwischen 20 und 70 Prozent schwanken. Der notwendige Umfang der jeweiligen Baumaßnahme beeinflusst die Beiträge ebenfalls. Pauschale Rückschlüsse aus den o. g. Zahlen können daher nur schwerlich gezogen werden.

Grundsätzlich ist die Stadt bemüht, die Kosten für die Beitragspflichtigen so gering wie möglich zu halten. Daher werden die Baumaßnahmen nur in dem Umfang durchgeführt, wie sie sinnvoll und notwendig sind. Die Stadt ist bestrebt, durch Zusammenlegung von Baumaßnahmen mit den verschiedenen Ver- und Entsorgern, die Kosten nochmals zu senken. Allerdings ist dieses nicht bei allen Baumaßnahmen möglich.

### **2. Wie hoch lagen die höchste und die niedrigste individuelle Belastung einzelner Beitragszahler?**

Die höchste individuelle Belastung lag in den letzten 5 Jahren bei ca. 161.290 €, der niedrigste Wert bei ca. 290 €.

Auch diese Werte können nicht ohne Kommentierung bleiben, da die Belastung von der Grundstücksgröße und dem Maß der baulichen Nutzung abhängig ist. Beispielsweise war der Betrag von 161.290 € für ein ca. 7.600 qm großes Grundstück zu zahlen, welches auch noch gewerblich genutzt ist. Bei der Betrachtung der reinen Wohnbebauung, belief sich der höchste Betrag auf ca. 31.000 €. Dieser Betrag war aber für ein ca. 2.100 qm großes Grundstück zu zahlen. Im Regelfall haben die Grundstücke mit Wohnbebauung jedoch wesentlich geringere Grundstücksgrößen. Da die tatsächlich entstandenen Ausbaurkosten bei der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden, wirken sich auch in dieser Beziehung die bereits unter Punkt 1 genannten Einflussfaktoren, z. B. die Baukosten aus. Örtliche



Gegebenheiten, wie Stützmauern, nur einseitige Anbaubarkeit, unterschiedliche notwendige Baumaßnahmen, beeinflussen ebenfalls die jeweilige Beitragshöhe.

### **3. Wie viele Stundungen, Ratenzahlungen, ggf. Niederschlagungen hat es gegeben?**

In den letzten 5 Jahren (2014 – 2018) gab es 15 Ratenzahlungsfälle. Um allerdings auch hier eine Wertung dieser Zahl vornehmen zu können, müsste die Anzahl aller Beitragsbescheide ebenfalls betrachtet werden. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Möglichkeit der Stundung/Ratenzahlung von sehr wenigen Personen nachgefragt wird.

Bei der Beantragung von Stundung/Ratenzahlung müssen nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse angegeben und belegt werden.

In den letzten 5 Jahren gab es keine Niederschlagungen von Straßenbaubeiträgen.

### **4. Wie viele Beschäftigte sind in der Verwaltung mit der Erhebung und Bearbeitung der KAG-Beiträge für Straßen befasst?**

Im Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen beschäftigen sich 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Teilzeit und eine Abteilungsleiterin, neben anderen Tätigkeiten wie z. B. Abrechnung von Erschließungsbeiträgen, mit der Abrechnung von KAG-Maßnahmen.

### **5. Wie viele gerichtliche Auseinandersetzungen gab es in den vergangenen Jahren? Und wie gingen diese Verfahren aus?**

In den vergangenen fünf Jahren hat es zwei gerichtliche Verfahren aufgrund von Straßenbaubeiträgen gegeben. Bei einem Verfahren wurde vom Kläger die Klage zurückgenommen. Im zweiten Fall wurde das Verfahren durch einen Vergleich beendet.

### **6. Wie hoch wären die Einsparungen beim Personal, wenn die Ausbaubeiträge wegfallen und vom Land übernommen würden?**

Hierzu ist momentan keine verlässliche Aussage möglich, da zum einen noch völlig ungeklärt ist, wie eine anderweitige Finanzierung der Straßenausbaumaßnahmen aussehen würde. Im Übrigen ist anzumerken, dass eine Refinanzierung der Kosten durch das Land immer auch einen gewissen Verwaltungsaufwand bei der Stadt verursachen würde.

### **7. Wie gedenkt die Verwaltung angesichts der aktuellen Debatte mit aktuell zur Abrechnung anstehenden kommunalen Straßen umzugehen?**

Die Verwaltung ist an geltendes Recht gebunden. Da in Nordrhein-Westfalen die



Beitragserhebungspflicht gilt, werden die durchgeführten Maßnahmen gesetzeskonform bearbeitet.

Über die reine Beantwortung Ihrer Fragen hinaus noch einige grundsätzliche Überlegungen:

Beiträge sind Teil der den Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie gewährleisteten Finanzhoheit. Nach § 77 Absatz 2 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen sowie im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Diese Formulierung besagt, dass die Finanzierung ihrer Aufgaben vorrangig durch Entgelte (z. B. Beiträge) und erst nachrangig durch Steuern erfolgen soll. Bei einer Abschaffung der Straßenbaubeiträge würde dieses Prinzip unterlaufen.

Die Anlieger bzw. Grundstückseigentümer tragen nur einen Teil der Kosten. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind nicht beitragsfähig und werden somit nicht abgerechnet. Bei beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen trägt die Stadt einen sog. Gemeindeanteil. Dieser ist abhängig von dem Nutzungsgrad durch die Allgemeinheit. Der Anteil der Allgemeinheit ist z. B. bei Haupterschließungsstraßen höher als bei Anliegerstraßen. Der Gemeindeanteil liegt nach der derzeitigen Rechtslage zwischen 30 und 80 Prozent. Der auf gemeindliche Grundstücke (Schulen, Kindergärten etc.) entfallende Anteil wird ebenfalls von der Stadt getragen. In Hagen liegen die Sätze nach Satzung unter den maximal zulässigen Sätzen.

Auch die Frage nach der Verteilung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel unter den Städten und Gemeinden wäre schwierig. Eine pauschale Verteilung könnte hier zu großen Ungerechtigkeiten führen, da möglicherweise der Zustand der Straßen nicht berücksichtigt wird. Sofern eine Einzelverteilung überlegt wird, müsste die Frage geklärt werden, wie diese Gelder abgerufen werden. Sofern in diesem Fall jeweils ein entsprechender Antrag zu stellen wäre, könnte dieses zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, auch nach einer eventuellen Abschaffung von Straßenbaubeiträgen, weiterhin erhoben werden. An den Erschließungsbeiträgen müssen sich die Anlieger mit 90 Prozent beteiligen.

Fragen zum Thema Ablösung von Beiträgen, die Zahlung von Ausgleichsabgaben oder der Umgang mit einem Systemwechsel wurden in diesem Zusammenhang noch nicht näher beleuchtet.

Bei Zahlungsschwierigkeiten haben derzeit Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die Möglichkeit, Stundung/Ratenzahlung zu beantragen. Durch die Stundung wird die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben.

Sofern Stundungs-/Ratenanträge bei der Kommune gestellt werden, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Die Stundungsgewährung richtet sich derzeit nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO). Die Stundung ist danach an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Der Schuldner ist nicht in der Lage, den fälligen Betrag in einer Summe zu entrichten und



- die Zwangsvollstreckung bedeutet für ihn ein besondere Härte.
- Die Erfüllung der Verbindlichkeiten darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
- Für gestundete Beträge wird eine Sicherungshypothek bestellt.
- Ggf. wird die Stundungsgewährung von Sicherheitsleistung oder der Stellung eines Bürgen abhängig gemacht.
- Gestundete Forderungen sind angemessen zu verzinsen. Nach AO und KAG beträgt der Zinssatz 6 % pro Jahr.

Der Beitrag liegt, bis zur Begleichung, als öffentliche Last auf dem Grundstück und ist ggf. aus diesem zu begleichen.

Bei der Pfändung von Einkommen bzw. Vermögenswerten sind Pfändungsfreigrenzen zu beachten.

Die geringen Zahlen im Bereich von Stundungen/Ratenzahlungen der letzten Jahre deuten darauf hin, dass bisher nur wenige Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer davon Gebrauch gemacht haben.

Momentan gibt es zu diesem Thema zahlreiche Information u. a. durch die Presse. Für den Fall, dass eine Gesetzesänderung beschlossen wird, müssen ggf. die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden.

gez.

Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.

Henning Keune  
Technischer Beigeordneter



## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister

Gesehen:

\_\_\_\_\_  
Stadtkämmerer

\_\_\_\_\_  
Stadtsyndikus

\_\_\_\_\_  
Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:  
60

---

---

---

---

---

---

---

---

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:  
60

Anzahl:  
1

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---